

Gemeinde Bonaduz

Erlass einer Planungszone

Im Rahmen der hängigen Gesamtrevision der Ortsplanung hat der Gemeindevorstand am 7. November 2022 gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) den Erlass einer Planungszone für das ganze Gemeindegebiet beschlossen. Damit die besagte Gesamtrevision nicht negativ präjudiziert wird, werden Bauvorhaben - welche folgenden Planungszielen der vorgesehenen Revision widersprechen - vorläufig der Planungszone unterstellt:

- Mindestausschöpfung der Ausnutzungsziffer von 80% beziehungsweise Nachweis, wie diese Mindestausschöpfung etappiert realisiert werden kann.
- Mögliche Aufzonungen in Entwicklungsgebieten gemäss KRL (inkl. entsprechend erhöhte Mindestausschöpfung).
- Neuregelung der Messweise der Gebäudelänge.
- Reduktion der Gebäudelänge in der Wohnzone 3 auf voraussichtlich rund 30 Meter.

Die Planungszone gilt einstweilen bis 7. November 2024.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Der Erlass der vorliegenden Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 KRG).

Bonaduz, 7. November 2022

Der Gemeindevorstand